



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

**VERHALTENSKODEX
ZU POLITISCH-MILITÄRISCHEN ASPEKTEN
DER SICHERHEIT**

3. Dezember 1994

Dokumentenreihe "Sofortprogramm", Nr. 7

Anmerkung: Dieses Dokument wurde in der 91. Plenarsitzung des Besonderen Ausschusses des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation am 3. Dezember 1994 in Budapest angenommen (siehe FSC/Journal Nr. 94).

DOC.FSC/1/95
3. Dezember 1994
DEUTSCH
Original: ENGLISCH
Korrigierte Fassung vom 18. Januar 1995

VERHALTENSKODEX ZU POLITISCH-MILITÄRISCHEN ASPEKTEN DER SICHERHEIT

PRÄAMBEL

Die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE),

In Erkenntnis der Notwendigkeit, die Sicherheitskooperation zu stärken, unter anderem durch die weitere Förderung von Normen für verantwortungsbewußtes und kooperatives Verhalten im Sicherheitsbereich,

In der Bestätigung, daß dieser Kodex die Gültigkeit und Anwendbarkeit der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und anderer völkerrechtlicher Bestimmungen in keiner Weise vermindert,

In Bekräftigung der unverminderten Gültigkeit der Leitprinzipien und gemeinsamen Werte der Schlußakte von Helsinki, der Charta von Paris und des Helsinki-Dokuments 1992, welche die Verantwortlichkeiten der Staaten untereinander sowie der Regierungen gegenüber ihren Völkern zum Ausdruck bringen, ebenso wie der Gültigkeit anderer KSZE-Verpflichtungen,

Haben den folgenden Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit angenommen:

I

1. Die Teilnehmerstaaten betonen, daß die uneingeschränkte Achtung aller in der Schlußakte von Helsinki verankerten KSZE-Prinzipien und die Erfüllung aller in der KSZE eingegangenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben für die Stabilität und die Sicherheit von grundlegender Bedeutung sind und folglich ein direktes und legitimes Anliegen für sie alle darstellen.

2. Die Teilnehmerstaaten bestätigen die fortdauernde Gültigkeit ihres umfassenden Sicherheitskonzepts, das mit der Schlußakte von Helsinki eingeleitet wurde und das die Erhaltung des Friedens mit der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbindet. Es stellt den Zusammenhang zwischen der Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt und friedlichen zwischenstaatlichen Beziehungen her.

3. Sie sind nach wie vor davon überzeugt, daß Sicherheit unteilbar ist und daß die Sicherheit eines jeden von ihnen untrennbar mit der Sicherheit aller anderen verbunden ist. Sie werden ihre Sicherheit nicht auf Kosten der Sicherheit anderer Staaten festigen. Sie werden ihre eigenen Sicherheitsinteressen im Einklang mit den gemeinsamen Bemühungen um die Festigung der Sicherheit und der Stabilität im KSZE-Gebiet und darüber hinaus verfolgen.

4. In Bekräftigung der gegenseitigen Achtung ihrer souveränen Gleichheit und Individualität sowie aller ihrer Souveränität innewohnenden und von ihr umschlossenen Rechte werden die Teilnehmerstaaten ihre wechselseitigen Sicherheitsbeziehungen auf einen kooperativen Ansatz aufbauen. Sie betonen in diesem Zusammenhang die Schlüsselrolle der KSZE. Sie werden weiterhin einander ergänzende und verstärkende Institutionen entwickeln, die

europäische und transatlantische Organisationen, multilaterale und bilaterale Verpflichtungen und verschiedene Formen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit einschließen. Die Teilnehmerstaaten werden zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, daß alle diese Sicherheitsarrangements mit den KSZE-Prinzipien und den Verpflichtungen aus diesem Kodex im Einklang stehen.

5. Sie sind entschlossen, solidarisch zu handeln, wenn KSZE-Normen und -Verpflichtungen verletzt werden, und abgestimmte Antworten auf Herausforderungen an ihre Sicherheit, denen sie sich in der Folge gegenübersehen könnten, zu erleichtern. Sie werden im Einklang mit ihren KSZE-Verantwortlichkeiten mit einem Teilnehmerstaat, der bei der Wahrnehmung seiner individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung Beistand sucht, umgehend Gespräche aufnehmen. Sie werden gemeinsam die Art der Bedrohung erörtern und Aktionen erwägen, die zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Werte eventuell erforderlich sein können.

II

6. Die Teilnehmerstaaten werden terroristische Handlungen in keiner Weise unterstützen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Terrorismus in all seinen Formen zu verhindern und zu bekämpfen. Sie werden bei der Bekämpfung der Bedrohung durch terroristische Aktivitäten in vollem Umfang zusammenarbeiten, indem sie internationale Instrumente und von ihnen in dieser Hinsicht eingegangene Verpflichtungen anwenden. Sie werden insbesondere Schritte unternehmen, um die Anforderungen aus internationalen Übereinkommen zu erfüllen, wonach sie verpflichtet sind, Terroristen zu verfolgen oder auszuliefern.

III

7. Die Teilnehmerstaaten erinnern daran, daß die Prinzipien der Schlußakte von Helsinki alle von grundlegender Bedeutung sind und folglich gleichermaßen und vorbehaltlos angewendet werden, wobei ein jedes von ihnen unter Beachtung der anderen ausgelegt wird.

8. Die Teilnehmerstaaten werden Staaten, die ihre Verpflichtung verletzen, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder auf irgendeine andere Weise unvereinbar ist mit der Charta der Vereinten Nationen und mit der in der Schlußakte von Helsinki enthaltenen Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, keinen Beistand leisten beziehungsweise sie nicht unterstützen.

IV

9. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen das naturgegebene Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, wie in der Charta der Vereinten Nationen anerkannt.

10. Unter Beachtung der legitimen Sicherheitsanliegen anderer Staaten ist jeder Teilnehmerstaat frei, seine Sicherheitsinteressen auf der Grundlage der souveränen Gleichheit selbst zu bestimmen. Jeder Teilnehmerstaat hat das Recht, seine eigenen Sicherheitsarrangements frei zu wählen, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den Verpflichtungen hinsichtlich der Prinzipien und Ziele der KSZE.

11. Jeder Teilnehmerstaat hat das souveräne Recht, internationalen Organisationen anzugehören oder nicht anzugehören, Partei bilateraler oder multilateraler Verträge, einschließlich von Bündnisverträgen, zu sein oder nicht zu sein; er hat auch das Recht auf

Neutralität. Jeder Staat hat das Recht, seinen diesbezüglichen Status gemäß den einschlägigen Übereinkommen und Verfahren zu ändern. Jeder wird die Rechte aller anderen in dieser Hinsicht achten.

12. Jeder Teilnehmerstaat wird unter Berücksichtigung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen nur solche militärische Fähigkeiten aufrechterhalten, die mit den individuellen oder kollektiven legitimen Sicherheitserfordernissen vereinbar sind.

13. Jeder Teilnehmerstaat wird seine militärischen Fähigkeiten auf der Grundlage innerstaatlicher demokratischer Verfahren festlegen und dabei die legitimen Sicherheitsanliegen anderer Staaten sowie die Notwendigkeit, zur internationalen Sicherheit und Stabilität beizutragen, berücksichtigen. Kein Teilnehmerstaat wird den Versuch unternehmen, irgendeinen anderen Teilnehmerstaat militärisch zu dominieren.

14. Ein Teilnehmerstaat darf seine Streitkräfte auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats im Einklang mit einem frei vereinbarten Abkommen zwischen den betroffenen Staaten sowie dem Völkerrecht stationieren.

V

15. Die Teilnehmerstaaten werden alle ihre Verpflichtungen in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung als einen wichtigen Bestandteil ihrer unteilbaren Sicherheit nach Treu und Glauben erfüllen.

16. Im Hinblick auf die Stärkung der Sicherheit und der Stabilität im KSZE-Gebiet bekräftigen die Teilnehmerstaaten ihre Verpflichtung, mit Rüstungskontrolle, Abrüstung sowie vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen fortzufahren.

VI

17. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit, um Spannungen, die in einen Konflikt münden können, unter anderem durch die Schaffung solider wirtschaftlicher und umweltpolitischer Grundlagen entgegenzuwirken. Zu den Ursachen dieser Spannungen zählen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und anderer Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension; Erscheinungen von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus gefährden ebenfalls den Frieden und die Sicherheit.

18. Die Teilnehmerstaaten unterstreichen sowohl die Bedeutung eines frühzeitigen Erkennens potentieller Konflikte als auch die Bedeutung ihrer gemeinsamen Bemühungen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

19. Im Falle eines bewaffneten Konflikts werden sie sich darum bemühen, die tatsächliche Einstellung der Feindseligkeiten zu erleichtern und Bedingungen zu schaffen, die eine politische Lösung des Konflikts begünstigen. Sie werden zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistung zusammenarbeiten, um das Leid der Zivilbevölkerung zu lindern, indem sie unter anderem die Bewegungsmöglichkeiten von Personen und Ressourcen, die solchen Aufgaben zugeordnet sind, erleichtern.

VII

20. Die Teilnehmerstaaten erachten die demokratische politische Kontrolle militärischer und paramilitärischer Kräfte und von Kräften der inneren Sicherheit sowie von Nachrichtendiensten und der Polizei als unerläßlichen Bestandteil der Stabilität und der Sicherheit. Sie werden die Integration ihrer Streitkräfte in die zivile Gesellschaft als wichtigen Ausdruck der Demokratie fördern.

21. Jeder Teilnehmerstaat wird jederzeit dafür sorgen und sicherstellen, daß seine militärischen und paramilitärischen Kräfte sowie seine Sicherheitskräfte durch die verfassungsgemäß errichteten und demokratisch legitimierten Organe wirksam geführt und kontrolliert werden. Jeder Teilnehmerstaat wird Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, daß diese Organe ihre Verantwortlichkeiten nach Verfassung und Gesetz erfüllen. Sie werden die Funktionen und Aufgaben dieser Kräfte und deren Verpflichtung, ausschließlich im Rahmen der Verfassung zu handeln, eindeutig festlegen.

22. Jeder Teilnehmerstaat wird seine Verteidigungsausgaben von seinem Gesetzgeber genehmigen lassen. Jeder Teilnehmerstaat wird unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Sicherheitserfordernisse bei seinen Militärausgaben Zurückhaltung üben sowie für Transparenz und öffentlichen Zugang zu Informationen sorgen, die sich auf die Streitkräfte beziehen.

23. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß seine Streitkräfte als ganzes politisch neutral sind, und gleichzeitig dafür sorgen, daß jeder einzelne Angehörige der Streitkräfte seine bürgerlichen Rechte ausüben kann.

24. Jeder Teilnehmerstaat wird Maßnahmen zum Schutz vor einem versehentlichen oder nicht autorisierten Gebrauch militärischer Mittel treffen und beibehalten.

25. Die Teilnehmerstaaten werden keine Kräfte dulden oder unterstützen, die ihren verfassungsmäßigen Organen nicht rechenschaftspflichtig sind oder von diesen nicht kontrolliert werden. Ist ein Teilnehmerstaat nicht in der Lage, seine Autorität über solche Kräfte auszuüben, kann er sich um Konsultationen im Rahmen der KSZE bemühen, um Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

26. Jeder Teilnehmerstaat wird sicherstellen, daß, im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen, seine paramilitärischen Kräfte keine solchen Fähigkeiten für Kampfaufgaben erwerben, die über jene Kampfaufgaben hinausgehen, für die sie gebildet wurden.

27. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß die Rekrutierung oder Einberufung von Personal zum Dienst in seinen militärischen und paramilitärischen Kräften sowie in seinen Sicherheitskräften mit seinen Pflichten und Verpflichtungen hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist.

28. Die Teilnehmerstaaten werden in ihren Gesetzen oder anderen einschlägigen Dokumenten die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Streitkräfte festhalten. Sie werden die Einführung von Freistellungen vom Militärdienst oder Alternativen dazu in Erwägung ziehen.

29. Die Teilnehmerstaaten werden in ihren jeweiligen Ländern das humanitäre Kriegsvölkerrecht in breitem Umfang zugänglich machen. Ihre diesbezüglichen Verpflichtungen werden der innerstaatlichen Praxis entsprechend in ihren militärischen Ausbildungsprogrammen und Weisungen Ausdruck finden.

30. Jeder Teilnehmerstaat wird die Angehörigen seiner Streitkräfte mit dem humanitären Völkerrecht und den für bewaffnete Konflikte geltenden Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen vertraut machen und wird gewährleisten, daß sich die Angehörigen der Streitkräfte der Tatsache bewußt sind, daß sie nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht für ihre Handlungen persönlich verantwortlich sind.

31. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß die mit Befehlsgewalt ausgestatteten Angehörigen der Streitkräfte diese im Einklang mit dem einschlägigen innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht ausüben und daß ihnen bewußt gemacht wird, daß sie nach diesem Recht für die unrechtmäßige Ausübung ihrer Befehlsgewalt persönlich zur Verantwortung gezogen werden können und daß Befehle, die gegen das innerstaatliche Recht und das Völkerrecht verstoßen, nicht erteilt werden dürfen. Die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten entbindet die Untergebenen von keiner einzigen ihrer persönlichen Verantwortlichkeiten.

32. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß die Angehörigen der militärischen und paramilitärischen Kräfte sowie der Sicherheitskräfte in der Lage sind, im Einklang mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen und den dienstlichen Erfordernissen in den Genuß ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den KSZE-Dokumenten und im Völkerrecht festgehalten sind, zu kommen und diese auszuüben.

33. Jeder Teilnehmerstaat wird für angemessene rechtliche und administrative Verfahren sorgen, um die Rechte aller Angehörigen seiner Streitkräfte zu schützen.

VIII

34. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß seine Streitkräfte im Frieden und im Krieg so geführt, personell besetzt, ausgebildet und ausgerüstet werden, daß dies mit den Bestimmungen des Völkerrechts und seinen jeweiligen Pflichten und Verpflichtungen in bezug auf den Einsatz der Streitkräfte in bewaffneten Konflikten im Einklang steht, einschließlich, wo anwendbar, der Haager Konventionen von 1907 und 1954, der Genfer Konventionen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Konvention von 1980 über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen.

35. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß seine Verteidigungspolitik und -doktrin dem Völkerrecht, soweit es den Einsatz von Streitkräften - auch in bewaffneten Konflikten - betrifft, sowie den einschlägigen Verpflichtungen aus diesem Kodex entsprechen.

36. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß jeder Beschluß, seine Streitkräfte mit Aufgaben der inneren Sicherheit zu betrauen, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Verfahren gefaßt wird. Diese Beschlüsse werden den Streitkräften ihre Aufträge vorschreiben, wobei zu gewährleisten ist, daß diese unter der wirksamen Kontrolle durch verfassungsmäßige Organe sowie unter Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit erfüllt werden. In Fällen, in denen zur Erfüllung von Aufgaben der inneren Sicherheit ein Rückgriff auf Gewalt nicht vermieden werden kann, wird jeder Teilnehmerstaat gewährleisten, daß der Einsatz von Gewalt gegenüber den Erfordernissen der Durchsetzung nicht unverhältnismäßig sein darf. Die Streitkräfte werden gebührend dafür Sorge tragen, Schädigungen von Zivilpersonen oder von deren Hab und Gut zu vermeiden.

37. Die Teilnehmerstaaten werden Streitkräfte nicht dazu heranziehen, um die friedliche und gesetzmäßige Ausübung von Menschen- und Bürgerrechten durch Personen als Individuen oder Vertreter von Gruppen einzuschränken oder sie ihrer nationalen, religiösen, kulturellen, sprachlichen oder ethnischen Identität zu berauben.

IX

38. Jeder Teilnehmerstaat ist für die Einhaltung dieses Kodex verantwortlich. Auf Ersuchen wird ein Teilnehmerstaat geeignete Klarstellungen in bezug auf seine Einhaltung des Kodex unterbreiten. Um die Einhaltung dieses Kodex zu beurteilen, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu verbessern, werden geeignete Gremien, Mechanismen und Verfahren der KSZE genutzt.

X

39. Die in diesem Verhaltenskodex angenommenen Bestimmungen sind politisch bindend. Dementsprechend kommt dieser Kodex für eine Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen nicht in Betracht. Dieser Kodex tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

40. Die in anderen KSZE-Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen bleiben in ihrer Art und ihrem Inhalt von diesem Kodex unberührt.

41. Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein, zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen aus diesem Kodex in ihre einschlägigen innerstaatlichen Dokumente und Verfahren oder, wo angebracht, in ihre Rechtsdokumente Eingang finden.

42. Der Text des Kodex wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht und von diesem verbreitet und so umfassend wie möglich bekanntgemacht.

Weitere Informationen über die Organisation für
Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und
ihre Aktivitäten erhalten Sie über:

OSZE-Sekretariat
Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien, Österreich
Telefon: (+43-1) 514 36-0
Fax: (+43-1) 514 36-99
INTERNET-E-mail-Adresse:
pm-dab@osce.org.at

Weitere Exemplare dieses Dokuments
sowie sonstige Veröffentlichungen
der OSZE erhalten Sie über:

Prager Büro des OSZE-Sekretariats
Rytířská 31
CZ-110 00 Prag 1, Tschechische Republik
Telefon: (+42-2) 216 10-217
Fax: (+42-2) 2422 38 83 oder 2423 05 66
INTERNET-E-mail-Adresse:
osceprag@ms.anet.cz

DOC.FSC/1/95 CONDUCTG
gedruckt in Wien, Österreich
vom OSZE-Sekretariat
Abteilung für Konferenzdienste
August 1996